

80.078

Botschaft über den Währungsvertrag mit Liechtenstein

vom 12. November 1980

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über den Währungsvertrag vom 19. Juni 1980 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir beantragen Ihnen ferner, das folgende Postulat abzuschreiben:

1978 P 77.368 Beziehungen Schweiz – Liechtenstein (N 17. 1. 78, Grobet)

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

12. November 1980

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Chevallaz

Der Bundeskanzler: Huber



Übersicht

Das Fürstentum Liechtenstein benützt seit 1924 aufgrund eines Gesetzes den Schweizerfranken als gesetzliche Währung. Ein Bedürfnis, die Währungsfrage durch einen Vertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein zu regeln, bestand lange Zeit nicht. Schwierigkeiten ergaben sich erst in den sechziger Jahren im Zeichen gestörter internationaler Währungsverhältnisse. Als die Schweiz erstmals 1964 und dann wieder ab 1971 Massnahmen zum Schutz des Schweizerfrankens, insbesondere durch Eindämmung des Zuflusses ausländischer Gelder, ergreifen musste, wurde Liechtenstein wie das übrige Ausland behandelt, was für die eng mit der Schweiz verbundene Wirtschaft des Fürstentums einschneidende Folgen hatte. Nachdem Liechtenstein jeweils autonom den schweizerischen Bestimmungen nachgebildete Schutzmassnahmen getroffen hatte, konnten 1965 und 1973 zwischen den beiden Regierungen Vereinbarungen getroffen werden, wonach in Liechtenstein domizilierte Personen und Gesellschaften denjenigen in der Schweiz gleichgestellt werden. Im Zusammenhang mit den Bankaffären des Frühjahrs 1977 zeigten sich strukturelle Schwächen, die eine definitive Lösung nötig machten. Der am 19. Juni 1980 unterzeichnete Währungsvertrag stellt eine solche Lösung dar. Die schweizerischen Bestimmungen, die die Geld-, Kredit- und Währungspolitik im Sinne des Nationalbankgesetzes (Notenbankinstrumentarium) oder den Schutz der schweizerischen Münzen und Banknoten betreffen, sind aufgrund des Vertrages in Liechtenstein anwendbar. Der Schweizerischen Nationalbank kommen im Fürstentum die entsprechenden Kompetenzen zu.

Das Fürstentum Liechtenstein hat 1980 eine Reform seines Gesellschaftsrechts abgeschlossen. Durch verschärfte Bestimmungen, insbesondere bezüglich Verantwortlichkeit, Kontrolle, Rechnungsablegung und Aufsicht, sollen Missbräuche, wie sie in den vergangenen Jahren vorgekommen sind, nach Möglichkeit verhindert werden. Die Unterzeichnung des Währungsvertrages erfolgte, nachdem die Reform durchgeführt war.

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Ausgangslage

Das Fürstentum Liechtenstein ist insbesondere durch den Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (BS 11 160; AS 1952 118, 1964.855) eng mit der Schweiz verbunden. Da die Grenze des Fürstentums mit Österreich die schweizerische Zollgrenze bildet, gehört es zum schweizerischen Wirtschaftsgebiet. Der Schweizerfranken bildet die gesetzliche Währung Liechtensteins. Ohne zwischenstaatliche Regelung wurde durch ein liechtensteinisches Gesetz vom 20. Juni 1924 der Schweizerfranken zur ausschliesslichen gesetzlichen Währung des Fürstentums erklärt. Zwar sieht bereits der Zollanschlussvertrag von 1923 vor, dass die Abgaben, die in Liechtenstein aufgrund der anwendbaren Bundesgesetzgebung erhoben werden, in schweizerischer Währung zu entrichten sind. Rein faktisch zirkulierte in Liechtenstein seit dem Zerfall der österreichischen Währung Ende 1918 fast ausschliesslich schweizerisches Geld. Ein Bedürfnis, die Geltung der schweizerischen Währung in Liechtenstein vertraglich zu regeln, bestand lange Zeit, auch in der Krisen- und Kriegszeit, nicht. Die Situation änderte sich in den sechziger Jahren im Zeichen zunehmender internationaler Währungsunruhe.

Am 13. März 1964 ist in der Schweiz der Bundesbeschluss über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens (AS 1964 213) erlassen worden. Die gestützt darauf getroffenen Massnahmen gegen Auslandgelder, insbesondere Verzinsungsverbot, Unterhalt von Mindestguthaben bei der Nationalbank und Anlageverbot, trafen auch Personen und Gesellschaften in Liechtenstein in gleicher Weise wie die übrigen Ausländer. Für die eng mit der Schweiz verbundene, Wirtschaft, insbesondere die liechtensteinischen Banken, die Gelder in der Schweiz anlegen, wirkte sich dies nachteilig aus. Liechtenstein erliess am 16. Juni 1965 ebenfalls ein Gesetz betreffend Massnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens mit Ausführungsbestimmungen. In einem Notenwechsel vom 21. Dezember 1965 wurde vereinbart, dass die liechtensteinischen Bestimmungen den schweizerischen angepasst werden, worauf der Bundesrat seine Verordnung vom 24. April 1964 über die Anlage ausländischer Gelder und die von ihm allgemeinverbindlich erklärte Vereinbarung über die ausländischen Gelder in dem Sinne lockerte, dass natürliche Personen mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein, die für eigene Rechnung handeln, und Banken in Liechtenstein in der Schweiz den Inländern gleichgestellt wurden. Das Gleiche galt für juristische Personen und Gesellschaften mit Sitz in Liechtenstein, wenn sie für eigene Rechnung handeln und ihnen amtlich bescheinigt wurde, dass sie nicht ausländisch beherrscht sind.

Nachdem der Bundesbeschluss vom 13. März 1964 im Jahre 1967 ausser Kraft getreten war, musste am 8. Oktober 1971 der Bundesbeschluss über den Schutz der Währung (AS 1971 1449) erlassen werden. Er ermächtigte den Bundesrat, ausserordentliche Massnahmen zu treffen, die er zur Führung einer dem Ge-

samtinteresse dienenden Währungspolitik als notwendig und unaufschiebbar erachtet, namentlich um den unerwünschten Zufluss ausländischer Gelder abzuwehren und ihren Abfluss zu fördern. Gestützt auf den Bundesbeschluss ergingen Bundesratsbeschlüsse und Verordnungen betreffend das Verbot der Anlage ausländischer Gelder in inländischen Grundstücken, über die Anlage ausländischer Gelder in inländischen Wertpapieren, über die Verzinsung ausländischer Gelder, über die Fremdwährungspositionen der Banken, über die Bewilligungspflicht für die Aufnahme von Geldern im Ausland und über die Mindestguthaben auf ausländischen Geldern. Auch in diesen Erlassen wurde Liechtenstein wie das übrige Ausland behandelt, was wiederum einschneidende Folgen für das Land hatte. In Liechtenstein ergingen am 26. Oktober 1972 ein neues Gesetz über Massnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und am 25. April 1973 das Gesetz über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens sowie am 5. Juni 1975 ein Gesetz zur Ergänzung und Verlängerung des Gesetzes über Massnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens, die den schweizerischen Vorschriften angepasst waren. Es konnte deshalb wiederum in einem Notenwechsel vom 15. Mai/19. Juli 1973 vereinbart werden, dass natürliche und juristische Personen und Gesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz in Liechtenstein bezüglich der 1972 und später erlassenen währungs- und geldpolitischen Massnahmen der Schweiz grundsätzlich als Inländer gelten. Diese Vereinbarung steht heute noch in Kraft. Liechtenstein hat seine Erlasse in der Folge immer den schweizerischen angepasst. Der Vollzug hat nicht zu besonderen Schwierigkeiten Anlass gegeben.

12 Kritische Würdigung der Ausgangslage

Der Notenwechsel von 1973 bildet nur eine provisorische Grundlage für die Regelung der Währungsverhältnisse zwischen der Schweiz und Liechtenstein, was schon deswegen unbefriedigend ist, weil Liechtenstein nicht bloss vorübergehend zum schweizerischen Wirtschafts- und Währungsgebiet gehört. Die bisher geltende Regelung führte auch zu praktischen Schwierigkeiten: Trotz der Identität des materiellen Rechts in beiden Ländern war zu beachten, dass das öffentliche Recht des einen Landes im anderen Lande keine Wirkung entfaltet. Amts- und Rechtshilfe konnte nicht gewährt werden, die gegenseitige Vollstreckung von Verwaltungsentscheiden war ausgeschlossen. Bei den nicht seltenen grenzüberschreitenden Tatbeständen ergaben sich dadurch zwangsläufig Lücken in der Durchsetzung des Rechts, die namentlich bei krassen Verstössen nicht leicht zu nehmen waren. Schliesslich sind sowohl der Nationalbank als auch den schweizerischen Geschäftsbanken durch die nachträglich, aufgrund des Notenwechsels vorgenommene Gleichstellung der Personen und Gesellschaften in Liechtenstein mit denjenigen in der Schweiz grosse Umtriebe entstanden, die es in Zukunft zu verhindern gilt. Vor allem die Nationalbank drängte daher auf einen Staatsvertrag, der ähnlich wie der Zollanschlussvertrag aus der Zugehörigkeit des Fürstentums Liechtenstein zum schweizerischen Wirtschafts- und Währungsgebiet die Folgerung ziehen sollte, dass das schweizerische Recht auf dem Gebiete der Geld-, Kredit- und Währungspolitik automatisch auch in Liechtenstein gelten und dort auch durch schweizerische Behörden angewandt werden

sollte. Auf liechtensteinischer Seite bestand Zurückhaltung gegenüber diesen Wünschen, was mit dem Hinweis auf die Souveränität des Fürstentums und auf den loyalen Nachvollzug der schweizerischen Massnahmen begründet wurde.

13 Die Reform des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts

Das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht (PRG) vom 20. Januar 1926 zeichnet sich durch seinen Formenreichtum für Verbandspersonen (juristische Personen) und besondere Vermögenswidmungen aus. Das grosszügige Gesellschaftsrecht trug mit zum wirtschaftlichen Aufschwung des Fürstentums bei, indem zahlreiche ausländische Interessenten von dessen Möglichkeiten Gebrauch machten, wobei niedrige Steuern, die Ausgestaltung des kaufmännischen Verrechnungswesens und die frühere large Kontrollpraxis der Behörden zusätzliche Anziehungspunkte bildeten. Missbräuche blieben nicht aus. Erste Reformbestrebungen gingen vom Verein Liechtensteiner Rechtsanwälte aus. Nach Bekanntwerden grosser Bankenverfehlungen 1977 in der Schweiz, in die liechtensteinische, ausländisch beherrschte juristische Personen verwickelt waren, wurden die Reformarbeiten von der Fürstlichen Regierung und in der Folge vom Landtag zwischen 1977 und 1980 zügig vorangetrieben. Sie sind abgeschlossen worden mit dem Gesetz vom 15. April 1980 betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts und des Gesetzes über das Treuunternehmen sowie mit dem Gesetz vom 15. April 1980 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern. Auch zur Reform zu zählen ist das Gesetz vom 5. Juli 1979 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. November 1968 über die Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Vermögensverwalter, Buchprüfer, Finanzberater, Wirtschaftsberater, Steuerberater. Die wesentlichen Punkte der Reform sind die folgenden:

a. Verschärfte Kontrolle durch obligatorische Bestellung einer Kontrollstelle

Die Bestellung einer Kontrollstelle für Verbandspersonen war nach altem Recht – mit Ausnahmen – nur fakultativ. Die neue Regelung verschärft die Kontrolle, indem eine Kontrollstelle für Verbandspersonen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes zulässt, sowie für Aktiengesellschaften ohne Rücksicht auf die Zweckbestimmung, obligatorisch erklärt wird. Für Banken besteht ohnehin nach dem liechtensteinischen Bankengesetz von 1960 die zusätzliche Verpflichtung zu einer externen, bankengesetzlichen Revisionsstelle. Die geschäftsmässige Ausübung von Kontrollstellenfunktionen ist auf inländische Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder und Buchprüfer beschränkt. Die Kontrollstelle haftet für den Schaden, den sie durch Nichterfüllung ihrer Pflichten verursacht.

b. Verschärfte Kontrolle durch Bilanzierungspflicht und Deklarationspflicht

Die bisher schon bestehende Verpflichtung von Verbandspersonen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, zu Buchführung und Bilanz (kaufmännisches Verrechnungswesen) ist erweitert worden. Verbandspersonen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder deren statu-

tarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes zulässt, haben jährlich die von den Kontrollstellen geprüfte Jahresrechnung der Steuerverwaltung vorzulegen. Für Verbandspersonen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, besteht die Deklarationspflicht, d. h. sie haben jährlich beim Öffentlichkeitsregister zu erklären, dass per Ende des Geschäftsjahres eine Vermögensaufstellung vorliegt und dass die Gesellschaft kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben hat. Eine solche Erklärung kann überprüft werden.

c. Qualifikation des Verwaltungsrates

Bis 1963 bestanden keinerlei Beschränkungen für die Zusammensetzung der Verwaltung einer Verbandsperson. 1963 wurde gesetzlich festgelegt, dass wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung Wohnsitz in Liechtenstein haben muss. Nach der Reform von 1980 muss nicht nur wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Verwaltung Wohnsitz in Liechtenstein haben, sondern zusätzlich die Zulassung als Rechtsanwalt, Rechtsagent, Treuhänder oder Buchprüfer nachweisen oder eine von der Regierung anerkannte kaufmännische Befähigung haben. Ausserdem sind die Sorgfaltspflichten des in Liechtenstein ansässigen Mitglieds der Verwaltung verschärft worden. Es hat dafür zu sorgen, dass die Geschäftsbücher zu den amtlichen Überprüfungen innert angemessener Frist am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung stehen. Ausserdem hat das genannte Mitglied selber der unter b. genannten Deklarationspflicht nachzukommen, beziehungsweise die Deklaration mitauszufertigen.

d. Einschränkung des Tätigkeitsbereichs von Stiftungen

Eine Stiftung darf nach der Reform ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe nur betreiben, wenn es der Erreichung ihres nichtwirtschaftlichen Zweckes dient oder Art und Umfang der Haltung von Beteiligungen einen kaufmännischen Betrieb erfordern. Ausgeschlossen wird damit die unmittelbare Unternehmensträgerstiftung mit wirtschaftlichem Zweck.

e. Pflicht zur Eintragung in das Öffentlichkeitsregister für Verbandspersonen und Treuunternehmen

Aufgrund der Reform besteht für Verbandspersonen – mit geringen Ausnahmen – die Pflicht zur Eintragung in das Öffentlichkeitsregister, wobei – auch mit geringen Ausnahmen – das Recht der Persönlichkeit erst mit der Eintragung erlangt wird. Das gleiche gilt für Treuunternehmen. Für Treuhandverhältnisse, die auf eine Dauer von mehr als zwölf Monaten begründet werden, gilt neu die Pflicht zur Eintragung in das Öffentlichkeitsregister, wenn der Treuhänder oder bei Mittreuhändern wenigstens einer seinen Wohnsitz beziehungsweise Sitz in Liechtenstein hat. Treuhandverhältnisse sind schriftlich zu begründen.

Die Reformarbeiten wurden von schweizerischer Seite aufmerksam verfolgt. Der weitere Einschluss Liechtensteins in das schweizerische Währungsgebiet war davon abhängig, dass Umgehungen schweizerischer Währungsschutzmassnahmen nach Möglichkeit verhindert werden können. Die Reform trägt dieser Forderung Rechnung. Billigerweise kann nicht mehr verlangt werden, als im ei-

genen Land verwirklicht ist. Die freiheitliche Wirtschafts- und Rechtsordnung wird nicht in Frage gestellt. Kein Rechtssystem ist zudem gegen Missachtung und Missbrauch gefeit. Mit Gesetzen allein werden menschliche Verfehlungen nicht verhindert. Es ist aber anzuerkennen, dass das revidierte liechtensteinische Gesellschaftsrecht wirksame Massnahmen gegen Missbräuche getroffen hat:

14 Verlauf der Verhandlungen

Obwohl beide Staaten darin übereinstimmten, dass die Währungsbeziehungen vertraglich zu regeln sind, bestand anfangs die grundlegende Divergenz in der Frage, ob schweizerische Währungsschutzmassnahmen automatisch auf Liechtenstein anwendbar sein sollten oder ob Liechtenstein sie autonom nachvollziehe. Die formellen Verhandlungen wurden deshalb erst im November 1977 nach längeren Vorgesprächen auf der Grundlage eines im wesentlichen von der Nationalbank. ausgearbeiteten Entwurfs aufgenommen. Dabei wurde eine grundsätzliche Einigung in der Frage des Automatismus erzielt, allerdings streng begrenzt auf die Geld-, Kredit- und Währungspolitik. Ausserdem kamen die im Zusammenhang mit dem Schutz der Währung stehenden Probleme des Gesellschaftsrechts zur Sprache, die in der Folge in einer kleinen Arbeitsgruppe von Spezialisten weiterbehandelt wurden.

Ein überarbeiteter Entwurf diente als Grundlage für die zweite Verhandlungsrunde im Dezember 1978. Die Geltung des Notenbankinstrumentariums in Liechtenstein wurde anerkannt. An der dritten Verhandlungsrunde im Dezember 1979 konnte der Vertrag in allen Einzelheiten bereinigt werden. In der Schweiz war am 1. August 1979 die Änderung vom 15. Dezember 1978 des Nationalbankgesetzes von 1953 (AS 1979 983) mit Ausführungsverordnungen in Kraft getreten, womit die vorher auf dringlichen Bundesbeschlüssen beruhenden Massnahmen in das ordentliche Recht übergeführt wurden. Damit war das nach Vertrag in Liechtenstein anwendbare Notenbankinstrumentarium genau umschrieben.

Der Währungsvertrag ist am 19. Juni 1980 unterzeichnet worden, nachdem im April der liechtensteinische Landtag die Reform des Gesellschaftsrechts verabschiedet hatte.

2 Besonderer Teil

21 Kommentar zum Vertrag

211 Beurteilung des Vertrages

Der Währungsvertrag ergänzt den Zollanschlussvertrag von 1923, durch den das Fürstentum Liechtenstein in das schweizerische Wirtschaftsgebiet einbezogen wurde. Der Schweizerfranken ist seit Jahrzehnten das gesetzliche Zahlungsmittel in Liechtenstein. Eine staatsvertragliche Regelung erwies sich in Anbetracht des ausgebauten schweizerischen Notenbankinstrumentariums und der vielfältigen Massnahmen, die zum Schutz der schweizerischen Währung jederzeit müssen getroffen werden können, als notwendig. Dadurch dass die schweizerischen

Vorschriften zur Geld-, Kredit- und Währungspolitik auch in Liechtenstein gelten und die Schweizerische Nationalbank die entsprechenden Kompetenzen hat, wird Gewähr geboten, dass Massnahmen zum Schutz der Währung lückenlos angewendet werden können. Damit ist dem grundlegenden schweizerischen Postulat Rechnung getragen. Liechtenstein wird zum Währungsinsland. Der Vertrag ist indessen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zweier souveräner Staaten abgeschlossen. Er ist kündbar und die Schiedsklausel ermöglicht die Beilegung von Streitigkeiten durch ein neutrales Schiedsgericht. Der Vertrag geht nicht weiter, als es zum Schutz der Währung nötig ist. So bleibt jeder der beiden Staaten frei, seine eigene Wirtschafts- und Konjunkturpolitik zu führen. Der Vertrag regelt auch keine Steuerfragen. Ein Doppelbesteuerungsabkommen liegt nicht im schweizerischen Interesse, da in Liechtenstein ansässige Personen verrechnungssteuerrechtlich Ausländer sind und deshalb keinen Anspruch auf Rückerstattung der auf dem Kapitalertrag schweizerischen Vermögens erhobenen Verrechnungssteuer haben. Bei Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens müsste die Steuer ganz oder teilweise erstattet werden.

Liechtenstein hat sein Gesellschaftsrecht reformiert und zahlreiche Sicherungen gegen Missbräuche eingeführt. Diese Reform ist eine wesentliche Voraussetzung für die Unterzeichnung des Währungsvertrages gewesen. Die jahrelangen Verhandlungen dienten auch der Überprüfung des Verhältnisses der beiden eng verbundenen Staaten im Sinne des vom Bundesrat entgegengenommenen Postulates von Herrn Nationalrat Grobet vom 5. Mai 1977. Anlass zu grundlegenden Änderungen besteht nicht. Der Bundesrat hält nach wie vor an den Schlussfolgerungen seines Berichts vom 21. Dezember 1973 über die Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein fest (BBl 1974 I 161). Der Währungsvertrag bedeutet einen weiteren Schritt in der Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten.

212 **Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages**

Artikel 1 umschreibt den sachlichen Geltungsbereich des Vertrages. Die schweizerischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Geld-, Kredit- und Währungspolitik im Sinne des Nationalbankgesetzes und über den Schutz der schweizerischen Münzen und Banknoten gelten aufgrund des Vertrages auch in Liechtenstein. Da Liechtenstein den Schweizerffranken als gesetzliche Währung verwendet und weder über ein Notenbankinstrumentarium noch eine Notenbank verfügt, erfüllt die Schweizerische Nationalbank gemäss dem Vertrag im Fürstentum die gleichen Aufgaben wie in der Schweiz. Wenn sich daraus für das Fürstentum ausnahmsweise unzumutbare Härten ergeben sollten, kann ihnen durch besondere Abmachungen Rechnung getragen werden. In der Anlage zum Vertrag sind, die aufgrund des Vertrages anwendbaren Rechtsvorschriften angeführt. Die Liste wird jeweils laufend nachgeführt.

Nach *Artikel 2* behält Liechtenstein seine Währungshoheit, verzichtet aber auf die Ausgabe eigener Banknoten. Das Fürstentum kann im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement eigene Münzen in Frankenwährung ausgeben. Es handelt sich aber nicht um die Ausgabe von Zahlungsmitteln, sondern um Münzen zu einem besonderen Anlass und in beschränkter Anzahl.

Artikel 3 umschreibt die Befugnisse der Schweizerischen Nationalbank gegenüber Banken und anderen Personen und Gesellschaften in Liechtenstein. Diese Befugnisse sind die gleichen wie in der Schweiz und ergeben sich aus dem Nationalbankgesetz. Gemäss ergänzender Zusicherung der liechtensteinischen Regierung (Briefwechsel) ist beim Vollzug der anwendbaren Bestimmungen die Publizität des liechtensteinischen Öffentlichkeitsregisters (Handelsregister) gegenüber der Nationalbank gewährleistet. Die Nationalbank hat die Regierung des Fürstentums Liechtenstein über alle Massnahmen, die sie gegenüber Banken, Personen und Gesellschaften in Liechtenstein ergreift, zu informieren. Zur Feststellung von Sachverhalten an Ort und Stelle in Liechtenstein betraut die Nationalbank die bankengesetzlichen Revisionsstellen oder schweizerische oder liechtensteinische Revisionsgesellschaften mit Revisionsaufträgen. Ausnahmsweise kann die Nationalbank auch selbst eine Untersuchung vornehmen, wobei sie einen von der liechtensteinischen Regierung bestellten Vertreter bezieht. Von allen Untersuchungsergebnissen ist der liechtensteinischen Regierung Kenntnis zu geben. Wenn Ermittlungshandlungen in Liechtenstein bei Drittpersonen durchgeführt werden müssen, z. B. Zeugeneinvernahmen, so werden sie auf Gesuch der Nationalbank durch die liechtensteinischen Behörden unter Beizug eines Vertreters der Nationalbank gemäss dem liechtensteinischen Recht durchgeführt. Gegen Verfügungen der Nationalbank steht den Banken sowie anderen Personen und Gesellschaften in Liechtenstein die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das schweizerische Bundesgericht offen.

Artikel 4 verpflichtet die Nationalbank zur Wahrung des Geheimnisses über Tatsachen, die sie bei Banken oder anderen Personen in Liechtenstein feststellt.

Artikel 5 regelt die Vollstreckung von Verwaltungsentscheiden und die Amtshilfe. Die zuständigen liechtensteinischen Behörden haben rechtskräftige Verfügungen der Nationalbank und Urteile des Bundesgerichts zu vollstrecken. In Verwaltungsverfahren der Nationalbank gegen Personen und Gesellschaften in der Schweiz leisten die liechtensteinischen Behörden Amtshilfe für Ermittlungshandlungen im Fürstentum.

Artikel 6 überträgt die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen, die in Liechtenstein begangen werden, den liechtensteinischen Behörden und Gerichten. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Bundesgerichts, wenn sie aufgrund der anwendbaren schweizerischen Vorschriften gegeben ist. Die liechtensteinische Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Nationalbank oder bei Übertragung der Gerichtsbarkeit ein Strafverfahren einzuleiten. Dem Bundesanwalt stehen gegen Urteile und Einstellungsbeschlüsse der liechtensteinischen Behörden die Rechtsmittel des liechtensteinischen Rechts zu. Gegen letztinstanzliche Urteile ist die Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht gegeben.

Nach *Artikel 7* sind die schweizerischen und liechtensteinischen Behörden gegenseitig zur Rechtshilfe in Strafsachen wie die Behörden innerhalb der Schweiz unter sich verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Vorschriften jedes der beiden Staaten über die Auslieferung.

Artikel 8 ermöglicht die Vollstreckung eines in einem Vertragsstaat ergangenen rechtskräftigen Strafurteils auch im andern Vertragsstaat.

Artikel 9 stellt die Banken und anderen Personen und Gesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz in Liechtenstein bezüglich der schweizerischen Gesetzgebung, die aufgrund des Vertrages anwendbar ist, den entsprechenden Personen und Gesellschaften in der Schweiz gleich. Das gleiche gilt für Wechsel, Checks und Schuldverschreibungen auf Schuldner in Liechtenstein. Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen des Fürstentums werden solchen des Bundes gleichgestellt.

Artikel 10 verpflichtet die Banken in Liechtenstein, der Nationalbank in gleicher Weise wie die schweizerischen Banken die nötigen Angaben für die Führung der Geld-, Kredit- und Währungspolitik sowie für die Bankenstatistik zu machen.

Artikel 11 regelt den direkten Verkehr der mit dem Vollzug des Vertrages betrauten Behörden, auf schweizerischer Seite insbesondere der Nationalbank.

Artikel 12 sieht vor, dass sich die Nationalbank und die liechtensteinische Regierung gegenseitig über Fragen, die den Vollzug des Vertrages betreffen, informieren und konsultieren.

Nach *Artikel 13* setzen die beiden Vertragsstaaten eine Gemischte Kommission, bestehend aus je drei Mitglieder ein, in der alle Fragen in Zusammenhang mit der Anwendung und der Auslegung des Vertrages besprochen werden können.

Artikel 14 ist die übliche Schiedsklausel. Wenn eine Streitfrage in der Gemischten Kommission nicht beigelegt werden kann, so kann jeder der beiden Staaten die Durchführung eines Schiedsverfahrens verlangen.

Artikel 15 regelt das jedem der beiden Vertragsstaaten zustehende ordentliche Kündigungsrecht. Liechtenstein hat ausserdem ein Rücktrittsrecht. Dieses wurde dem Fürstentum eingeräumt, damit es sich sofort von der Bindung an das aufgrund des Vertrages anwendbare schweizerische Notenbankinstrumentarium lösen kann, wenn es eine zu grosse Belastung darstellt. Ein Rücktritt hat indessen keine rückwirkende Kraft, und das Fürstentum wird dann währungspolitisch wie das übrige Ausland behandelt.

Artikel 16 ordnet die Ratifikation und das Inkrafttreten des Vertrages. Mit dem Inkrafttreten werden alle entgegenstehenden Vereinbarungen zwischen den beiden Staaten aufgehoben, insbesondere der Notenwechsel vom 15. Mai/19. Juli 1973 betreffend Massnahmen auf dem Gebiet des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens.

Der dem Vertrag beigelegte *Briefwechsel* gibt der Nationalbank das Recht, das liechtensteinische Öffentlichkeitsregister einzusehen und Abschriften zu nehmen. Das Register erfüllt u. a. die Funktionen des Handelsregisters.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der Vertrag bringt weder für den Bund noch für die Nationalbank besondere finanzielle oder personelle Aufwendungen mit sich.

4 Richtlinien der Regierungspolitik

Die Vorlage ist als Vorhaben erster Priorität in den Richtlinien der Regierungspolitik 1979–1983 (BBl 1980 I 588) eingestellt.

5 Verfassungsmässigkeit

Die verfassungsmässige Grundlage für den Abschluss des Vertrages bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, nach welchem dem Bund das Recht zusteht, Staatsverträge mit dem Ausland abzuschliessen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung beruht auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung. Der Vertrag ist weder unbefristet noch unkündbar, sieht nicht den Beitritt zu einer internationalen Organisation vor und führt keine Rechtsvereinheitlichung herbei. Er untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung.

7404

Bundesbeschluss über den Währungsvertrag mit Liechtenstein

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. November 1980¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Der am 19. Juni 1980 unterzeichnete Währungsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein mit Briefwechsel wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, diesen Vertrag zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

7404

¹⁾ BBl 1980 III 1261

Währungsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein

*Der Schweizerische Bundesrat
und*

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein,

in Würdigung des Umstandes, dass das Fürstentum Liechtenstein den Schweizerfranken als seine Währung gesetzlich eingeführt hat, vom Wunsche getragen, einen einheitlichen Schutz des Schweizerfrankens in beiden Staaten zu gewährleisten und die währungspolitische Zusammenarbeit enger zu gestalten, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Botschafter Dr. Emanuel Diez,
Leiter der Direktion für Völkerrecht des
Eidgenössischen Departements für auswärtige
Angelegenheiten,

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein:

Herrn Regierungschef-Stellvertreter
Dr. Walter Kieber,

die nach gegenseitiger Bekanntgabe ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1 In Liechtenstein geltende Vorschriften

(1) Im Fürstentum Liechtenstein haben alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages rechtswirksamen und während dessen Dauer in Rechtswirksamkeit tretenden schweizerischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften Geltung, die die Geld-, Kredit- und Währungspolitik im Sinne des Nationalbankgesetzes oder den Schutz der schweizerischen Münzen und Banknoten betreffen oder soweit sonst die Erfüllung dieses Vertrages ihre Anwendung im Fürstentum Liechtenstein bedingt.

(2) Ergeben sich für das Fürstentum Liechtenstein aus der Anwendung der gemäss Absatz 1 geltenden Vorschriften wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse unzumutbare Härten, so werden ihnen die mit dem Vollzug dieses Vertrages betrauten schweizerischen und liechtensteinischen Behörden durch besondere Absprachen Rechnung tragen.

(3) Die vom Inkrafttreten dieses Vertrages an im Fürstentum Liechtenstein geltenden schweizerischen Rechtsvorschriften sind in der Anlage zu diesem Ver-

Währungsvertrag

trag aufgeführt. Ergänzungen und Änderungen der Anlage werden vom Schweizerischen Bundesrat der Regierung des Fürstentums Liechtenstein mitgeteilt, die ihrerseits für die Veröffentlichung sorgt. Erhebt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein gegen die Aufnahme einer schweizerischen Rechtsvorschrift in die Anlage Einspruch, so sind die Artikel 13 und 14 anzuwenden.

(4) Die Nationalbank meldet Änderungen und Ergänzungen der Verwaltungsvorschriften der Regierung des Fürstentums Liechtenstein.

Artikel 2 Liechtensteinische Währungshoheit

(1) Die liechtensteinische Währungshoheit bleibt unberührt.

(2) Das Fürstentum Liechtenstein gibt für die Dauer dieses Vertrages keine eigenen Banknoten aus. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein kann jedoch im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement Münzen in Schweizerfrankenwährung ausgeben.

Artikel 3 Befugnisse der Nationalbank

(1) Die Nationalbank übt unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 aufgrund der gemäss Artikel 1 geltenden Vorschriften gegenüber Banken sowie anderen Personen und Gesellschaften im Fürstentum Liechtenstein die gleichen Befugnisse aus wie in der Schweiz.

(2) Die Nationalbank gibt der Regierung des Fürstentums Liechtenstein von allen Ermittlungshandlungen, Empfehlungen und Verfügungen gegenüber Banken sowie anderen Personen und Gesellschaften im Fürstentum Liechtenstein unverzüglich Kenntnis.

(3) Zur Feststellung eines Sachverhalts an Ort und Stelle bei Personen und Gesellschaften im Fürstentum Liechtenstein, die den Vorschriften nach Artikel 1 unterstehen, betraut die Nationalbank die bankengesetzlichen Revisionsstellen oder andere schweizerische oder liechtensteinische Revisionsgesellschaften mit besonderen Revisionsaufträgen. Wenn besondere zeitliche oder sachliche Umstände es rechtfertigen, kann die Nationalbank die Untersuchung selbst vornehmen, wobei sie einen von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein beauftragten Vertreter beizuziehen hat. Vom Ergebnis der Untersuchungen an Ort und Stelle gibt die Nationalbank der Regierung des Fürstentums Liechtenstein in jedem Falle Kenntnis.

(4) Sollen in einem Verfahren gegen Personen und Gesellschaften im Fürstentum Liechtenstein, die den Vorschriften nach Artikel 1 unterstehen, Ermittlungshandlungen bei dritten Personen oder Gesellschaften an Ort und Stelle im Fürstentum Liechtenstein vorgenommen werden, wie Befragungen von Auskunftspersonen oder Einvernahmen von Zeugen, so hat die Nationalbank bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Die Regierung führt die Beweisaufnahme nach liechtensteinischem Recht durch, wozu sie einen Vertreter der Nationalbank einlädt.

(5) Gegen Verfügungen der Nationalbank steht den Banken sowie anderen Personen und Gesellschaften im Fürstentum Liechtenstein, soweit sie betroffen sind, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen.

(6) Die Verfahrens- und Untersuchungskosten gehen, soweit sie nicht den Banken oder anderen Personen und Gesellschaften auferlegt werden können, zu Lasten der Nationalbank.

Artikel 4 Geheimniswahrung

Die Nationalbank hat über Meldungen, Unterlagen und Auskünfte, die sie von Banken oder anderen Personen und Gesellschaften im Fürstentum Liechtenstein erhalten hat, sowie über Feststellungen, die bei Überprüfungen an Ort und Stelle gemacht werden, das Geheimnis zu wahren.

Artikel 5 Vollstreckung von Verwaltungsentscheiden und Amtshilfe

(1) Die zuständigen Behörden des Fürstentums Liechtenstein vollstrecken auf Antrag der Nationalbank rechtskräftige Verfügungen der Nationalbank und Urteile des Bundesgerichts, die aufgrund der gemäss Artikel 1 geltenden Vorschriften im Verwaltungsverfahren ergangen sind.

(2) Sollen in einem Verwaltungsverfahren der Nationalbank gegen Personen und Gesellschaften in der Schweiz, die den Vorschriften nach Artikel 1 unterstehen, Ermittlungshandlungen bei dritten Personen oder Gesellschaften an Ort und Stelle im Fürstentum Liechtenstein vorgenommen werden, so leistet die Regierung des Fürstentums Liechtenstein Amtshilfe. Die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 4 sind sinngemäss anwendbar.

(3) Der von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein beauftragte Vertreter, den die Nationalbank nach Artikel 3 Absatz 3 beizuziehen hat, unterstützt diese bei der Feststellung des Sachverhalts, indem er nötigenfalls die Zwangsmittel des liechtensteinischen Rechts einsetzt.

Artikel 6 Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen

(1) Widerhandlungen gegen die gemäss Artikel 1 geltenden Vorschriften werden von der liechtensteinischen Staatsanwaltschaft verfolgt und in erster Instanz vom fürstlichen Landgericht und in zweiter Instanz vom fürstlichen Obergericht beurteilt. Die Zuständigkeit des Bundesstrafgerichtes bleibt vorbehalten, soweit sie nach den gemäss Artikel 1 im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften gegeben ist.

(2) Auf Begehren der Nationalbank oder bei Übertragung der Gerichtsbarkeit leitet die liechtensteinische Staatsanwaltschaft das Strafverfahren ein.

(3) Urteile und Einstellungsbeschlüsse werden der Nationalbank und der Bundesanwaltschaft in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich zugestellt. Dem Bundesanwalt stehen die nach liechtensteinischem Recht zulässigen Rechtsmittel zu.

(4) Der Bundesanwalt hat sein Rechtsmittel innert 10 Tagen nach Zustellung des Urteils oder Einstellungsbeschlusses bei der nach liechtensteinischem Recht für die Entgegennahme zuständigen Behörde schriftlich einzulegen. Im mündlichen Verfahren kann er die Vertretung besonderen Bevollmächtigten übertragen.

(5) Gegen Entscheide des fürstlichen Obergerichts ist die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichts zulässig. Die Nichtigkeitsbeschwerde steht auch dem Bundesanwalt zu.

Artikel 7 Rechtshilfe in Strafsachen

Die zur Strafverfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen gegen die gemäss Artikel 1 geltenden Vorschriften zuständigen schweizerischen und liechtensteinischen Behörden sind gegenseitig zur Rechtshilfe nach den Vorschriften, wie sie zwischen den Behörden innerhalb der Schweiz gelten, berechtigt und verpflichtet; vorbehalten bleibt die Gesetzgebung der Vertragsstaaten über die Auslieferung.

Artikel 8 Vollstreckung von Strafurteilen und Begnadigung

(1) Für die Vollstreckung rechtskräftiger Strafurteile über die in einem der beiden Vertragsstaaten begangenen Widerhandlungen gegen die gemäss Artikel 1 geltenden Vorschriften sind auch die Behörden des andern Staates zuständig, wenn die Vollstreckung in diesem Staate tatsächlich durchgeführt werden kann.

(2) Das Recht der Begnadigung steht dem Urteilsstaat zu.

Artikel 9 Grundsatz der Gleichbehandlung

(1) Banken sowie andere Personen und Gesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein geniessen im Hinblick auf die in Artikel 1 genannte schweizerische Gesetzgebung die gleiche Rechtsstellung wie Banken, Personen und Gesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz.

(2) Juristische Personen und Gesellschaften mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein, die von Personen oder Gesellschaften ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein beherrscht werden und in keinem der beiden Staaten eine Betriebsstätte unterhalten, werden juristischen Personen und Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz gleichgestellt, auf die die genannten Bedingungen zutreffen.

(3) Wechsel, Checks und Schuldverschreibungen auf Schuldner im Fürstentum Liechtenstein sind von der Nationalbank Wechseln, Checks und Schuldverschreibungen auf Schuldner in der Schweiz gleichzustellen. Dasselbe gilt für die Emission öffentlicher Anleihen durch liechtensteinische Schuldner.

(4) Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen des Fürstentums Liechtenstein sind den Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen des Bundes gleichgestellt.

Artikel 10 Meldungen der Banken an die Nationalbank

(1) Die Banken im Fürstentum Liechtenstein liefern der Nationalbank die für die Führung der Geld-, Kredit- und Währungspolitik sowie einer Bankenstatistik erforderlichen Angaben in gleicher Weise wie die schweizerischen Banken.

(2) In den veröffentlichten Statistiken werden die Angaben der liechtensteinischen Banken nicht gesondert ausgewiesen.

Artikel 11 Verkehr zwischen den Behörden

Der Verkehr zwischen den mit der Durchführung dieses Vertrages betrauten schweizerischen und liechtensteinischen Behörden erfolgt direkt und ohne Inanspruchnahme des diplomatischen Weges.

Artikel 12 Information und Konsultation

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein und das Direktorium der Nationalbank informieren und konsultieren sich gegenseitig bei Bedarf.

Artikel 13 Gemischte Kommission

(1) Die beiden Vertragsstaaten ernennen eine Gemischte Kommission zur Behandlung von Fragen, die mit der Auslegung oder der Anwendung des Vertrages zusammenhängen.

(2) Die Kommission besteht aus drei schweizerischen und drei liechtensteinischen Mitgliedern, die sich von Sachverständigen begleiten lassen können. Die Regierung jedes der beiden Vertragsstaaten bestellt ein Mitglied ihrer Delegation zu deren Vorsitzenden. Jeder Delegationsvorsitzende kann die Kommission durch Ersuchen an den Vorsitzenden der anderen Delegation zu einer Sitzung einberufen, die auf seinen Wunsch spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Ersuchens stattfinden muss.

Artikel 14 Schiedsgericht

(1) Kann eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder die Anwendung dieses Vertrages nicht gemäss Art. 13 beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines der Vertragsstaaten einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(2) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder der Vertragsstaaten ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, dass er die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(3) Werden die in Absatz 2 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder der Vertragsstaaten den Präsi-

ten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die schweizerische oder die liechtensteinische Staatsangehörigkeit oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennung vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die schweizerische oder die liechtensteinische Staatsangehörigkeit oder ist auch er verhindert, soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das weder die schweizerische noch die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzt, die Ernennung vornehmen.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund der zwischen den beiden Vertragsstaaten bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder der Vertragsstaaten trägt die Kosten des von ihm bestellten Schiedsgerichts sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(5) Die Gerichte der beiden Vertragsstaaten werden dem Schiedsgericht auf sein Ersuchen Rechtshilfe hinsichtlich der Vorladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen leisten.

Artikel 15 Kündigung und Rücktritt

(1) Jedem Vertragsstaat steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu kündigen.

(2) Das Fürstentum Liechtenstein hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Erlass neuer schweizerischer Vorschriften, die gemäss Artikel 1 anwendbar sind, durch Abgabe einer Erklärung auf diplomatischem Weg von diesem Vertrag zurückzutreten. Eine solche Erklärung hat keine Rückwirkung.

Artikel 16 Ratifikation und Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Bern ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am dreissigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle entgegenstehenden Vereinbarungen zwischen den beiden Vertragsstaaten aufgehoben, insbesondere der Notenwechsel vom 15. Mai/19. Juli 1973 betreffend Massnahmen auf dem Gebiet des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens.

Währungsvertrag

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen in Bern am 19. Juni 1980 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:
E. Diez

Für das
Fürstentum Liechtenstein:
W. Kieber

7404

Anlage
(Art. 1 Abs. 3)

**Liste
der schweizerischen Rechtsvorschriften, die gemäss Artikel 1 des
Vertrages im Fürstentum Liechtenstein Geltung haben**

**I. Rechtsvorschriften, die die Geld-, Kredit- und Währungspolitik sowie den
Schutz der schweizerischen Münzen und Banknoten betreffen**

Nationalbankgesetz vom 23. Dezember 1953/15. Dezember 1978

BRB vom 29. Juni 1954 betreffend den gesetzlichen Kurs der Banknoten und
die Aufhebung ihrer Einlösung in Gold

V vom 11. Juli 1979 über die Mindestreserven der Banken

V vom 11. Juli 1979 über die Emissionskontrolle

V vom 11. Juli 1979 über Gelder aus dem Ausland

V der Nationalbank vom 11. Juli 1979 über ausländische Bankguthaben und
Devisentermingeschäfte mit Ausländern

BG vom 18. Dezember 1970 über das Münzwesen

VV vom 1. April 1971 zum BG über das Münzwesen

BRB vom 9. Mai 1971 über die Festsetzung der Goldparität des Frankens

BG vom 8. November 1934/11. März 1971 über die Banken und Sparkassen
(*nur* die Art. 7–10 sowie die entsprechenden Strafbestimmungen)

V vom 17. Mai 1972/14. Januar 1976 zum Bundesgesetz über die Banken und
Sparkassen (soweit sie zur Anwendung der Art. 7–10 dieses Gesetzes herangezogen
werden muss)

BG vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds
(*nur* Art. 48 sowie die entsprechenden Strafbestimmungen)

VV vom 20. Januar 1967 zum Bundesgesetz über die Anlagefonds
(*nur* Art. 44)

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
(*nur* die Art. 240–244, 247, 249, 250 und 327 sowie die allgemeinen Bestimmungen)

**II. Weitere Rechtsvorschriften, soweit die Erfüllung des Vertrages ihre Anwen-
dung bedingt**

BG vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Be-
hördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz)

VV vom 30. Dezember 1958 zum Verantwortlichkeitsgesetz

Währungsvertrag

BG vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren

V vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren

BG vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege

BG vom 21. Juni 1963 über den Fristenlauf an Samstagen

BG vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege

BG vom 22. Juni 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStR)

V vom 25. November 1974 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren.

Währungsvertrag

Direktion für Völkerrecht
p. B.14.21.Liecht.2.72.-DS/oh

3003 Bern, den 19. Juni 1980

Herrn Regierungschef-Stellvertreter
Dr. Walter Kieber
Leiter der liechtensteinischen
Verhandlungsdelegation
betreffend den schweizerisch-
liechtensteinischen
Währungsvertrag
9490 Vaduz

Herr Regierungschef-Stellvertreter,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens, das folgenden Inhalt hat, zu bestätigen:

«Anlässlich der heute stattgefundenen Unterzeichnung des Währungsvertrages zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestätige ich Ihnen namens der Fürstlichen Regierung folgendes:

Die Schweizerische Nationalbank ist beim Vollzug der gemäss Artikel 1 des Währungsvertrages zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geltenden Vorschriften ohne weiteres berechtigt, das Öffentlichkeitsregister einzusehen und Abschriften zu nehmen (Artikel 997 Absatz 1 des Personen- und Gesellschaftsrechtes vom 20. Jänner 1926).»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates erkläre ich Ihnen mein Einverständnis mit der vorstehenden Regelung, womit Ihr Schreiben und diese Antwort eine Vereinbarung zwischen den beiden Staaten bilden, die solange Geltung hat, als der heute unterzeichnete Währungsvertrag in Kraft steht.

Ich versichere Sie, Herr Regierungschef-Stellvertreter, meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Diez